

Konzept zum Schutz vor Gewalt in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Korneuburg

Kielmannseggasse 8, 2100 Korneuburg

Präambel

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Korneuburg bekennt sich zu einem Zusammenleben und zu einer Zusammenarbeit, die von Respekt, Wertschätzung und wechselseitigem Vertrauen geprägt sind. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Wir setzen uns zum Ziel, in allen Teilbereichen, Gruppen und Teams der Pfarrgemeinde eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Beteiligten sich angenommen und sicher fühlen können. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen in ihren Bedürfnissen und Anliegen wahrgenommen und gehört werden.

Wir arbeiten an einer gewaltfreien Konfliktkultur, die von Offenheit und Transparenz getragen ist. Wir wollen dazu beitragen, dass alle Beteiligten den Mut finden, wenn sie im Umgang miteinander etwas als unangenehm oder unangemessen empfinden, dies zu benennen und auszusprechen. Wir bemühen uns, ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen.

Dieses Konzept soll dazu dienen, die genannten Haltungen und Umgangsformen zu schützen, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

1. Einleitung

Mit der Erstellung des Schutzkonzeptes auf der Basis einer Risikoanalyse und in Orientierung an den von den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich zur Verfügung gestellten Vorlagen und Erläuterungen (siehe https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang9_vorlage-fuer-schutzkonzept_2024-03-13.pdf) wurden beauftragt:

Diakon Christian Weigele, Gemeindepädagoge
Claudia Mitscha-Eibl, Kuratorin
Katrin Scherl und Florian Neumann, Gewaltschutz-Beauftragte.

Das Schutzkonzept wurde am 20. März 2025 von der Gemeindevertretung beschlossen.

2. Grundlagen zum Gewaltschutz

2.1 Umgang mit Gewalt

Die Evangelische Pfarrgemeinde Korneuburg verpflichtet sich, die in der Präambel genannten Haltungen und Umgangsformen so umfassend wie möglich zu verwirklichen. Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art sollen verhindert werden, aufgetretene Gewaltanwendung soll aufgezeigt und einer verantwortungsvollen Behandlung zugeführt werden.

Wir bekennen uns dazu,

- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und der Grenzverletzung zu schärfen,
- bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

2.2 Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich“, (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“, siehe: <https://www.kirchenrecht.at/document/55821>) wird anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von widersprüchlichen Regelungen gilt die jeweils strengere Regelung.

2.3 Geltungsbereich

Das Schutzkonzept dient dazu, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im internen Wirkungsbereich der Evangelischen Pfarrgemeinde Korneuburg zu schützen.

Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt besteht.

2.4 Gewaltformen

Das Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegenzutreten. Dies sind:

- Körperliche Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs
- Vernachlässigung

- Sexualisierte Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Ökonomische Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum

Auch das Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen. Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Gewaltschutzrichtlinie“ (vgl. 2.2) zu finden.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1 Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter:innen ist zentrales Element der Gewaltprävention in der Evangelischen Pfarrgemeinde Korneuburg.

3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter:innen

Bei der Aufnahme von hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, die mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen arbeiten, werden die in der Präambel vorgestellten Werthaltungen ausdrücklich thematisiert sowie die Standards dieses Schutzkonzeptes erklärt.

Den ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen werden die Werthaltungen bei Einzel- oder Teamgesprächen vermittelt, das Infoblatt zum Gewaltschutz (vgl. Anhang 1) wird ihnen zur Kenntnis gebracht und es wird für sie nach einer Gelegenheit gesucht, die Gewaltschutz-Beauftragten (vgl. 3.4 und Anhang 1) persönlich kennenzulernen.

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen. Dasselbe gilt für erwachsene Ehrenamtliche, sobald sie regelmäßig (mehr als punktuell) mit Kindern und Jugendlichen in der Pfarrgemeinde arbeiten.

Falls dabei eine Eintragung in der Strafregisterauskunft vorgewiesen wird, soll vom Presbyterium über die Relevanz dieser Eintragung für die angestrebte Anstellung oder Mitarbeit entschieden werden. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.1.2 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Mitarbeiter:innen gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung und ein in der Präambel beschriebener Umgang miteinander gefördert werden. Dadurch soll jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und sexuellen Übergriffen vorgebeugt werden.

Bei hauptamtlichen Mitarbeiter:innen ist der von der Evangelischen Kirche veröffentlichte Verhaltenskodex (veröffentlicht im ABl. Nr. 106/2023, S 149 ff., <https://www.kirchenrecht.at/document/55822>) integraler Bestandteil des Dienstvertrages.

Bei ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen ist, wenn diese regelmäßig tätig sind, die Gelegenheit zur Vermittlung der dort beschriebenen Verhaltensregeln im Gespräch zu suchen.

3.1.3 Schulungen

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, wird allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Gelegenheit gegeben, an Schulungen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen teilzunehmen. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

Reflexion und Austausch im Rahmen der Schulungen helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen.

Bei Bedarf werden auch im internen Bereich der Pfarrgemeinde in Besprechungen Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt. Auf die Möglichkeit zu Supervision oder Intervision wird anlassbezogen hingewiesen.

3.2 Leitlinien im Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde. Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich. Daher hat die Evangelische Kirche in ihren „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ Regelungen für folgende Bereiche dargelegt: Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen; Umgang mit Fotos und Videos; Umgang mit Social Media; Regeln für Kontakte mit Journalist:innen:

https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang9b_anhang-sk-kommunikation_2023-04-24.pdf

3.3 Meldewesen

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Organisation nicht in Ordnung ist. Deshalb haben wir ein niederschwelliges Meldewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Meldungen von unangemessenem Verhalten im zwischenmenschlichen Umgang eingehen und reagieren. Wir laden Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sowie alle bei uns anwesenden Personen ein, es uns mitzuteilen, wenn sie im Rahmen unserer Pfarrgemeinde Grenzverletzungen und Gewalt erleben oder beobachten, aber auch schon dann, wenn sie Bedenken und Unsicherheit im Umgang mit unklaren, möglicherweise grenzverletzenden Situationen empfinden.

Für solche Meldungen, die grundsätzlich vertraulich behandelt werden, bieten wir folgende Wege an:

- Kontaktaufnahme mit den Gewaltschutz-Beauftragten unserer Pfarrgemeinde (vgl. 3.4) -> Namen und Kontaktdaten siehe Infoblatt (Anhang 1)
- Sollte der Bedarf an einer außerhalb der Pfarrgemeinde liegenden Meldestelle gegeben sein: Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle der Evangelischen Kirche: <https://evang.at/kirche/gewaltschutz> ; Mag^a Astrid Winkler, +43 699 188 78 098; ombudsstelle@evang.at
- Falls das Bedürfnis nach einer Stelle außerhalb des kirchlichen Bereichs besteht, ist das Kontaktieren folgender Stellen möglich:

„Rat auf Draht“: Adresse: Vivenotgasse 3, 1120 Wien; Telefon: 147;
www.rataufdraht.at;

Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundeslandes Niederösterreich,
Rennbahnstraße 29, 3100 St. Pölten; Telefon: 02742 90811

Soweit die Gewaltschutz-Beauftragten unserer Pfarrgemeinde (vgl. 3.4) einbezogen sind, sorgen diese dafür, dass die Person, die die Meldung eingebracht hat, in geeigneter Form Rückmeldung darüber erhält, wie mit der Meldung weiter umgegangen wurde und welche Schritte gesetzt wurden.

Die Meldemöglichkeiten werden den Zielgruppen auf verschiedenen Wegen immer wieder bekannt gemacht. Dafür nutzen wir folgende Kommunikationskanäle: die Gemeindezeitung, die Website, das Auflegen des Infoblattes (Anhang 1) an den Gottesdienststellen sowie die persönliche Vorstellung und Erklärung des Infoblattes in Teams und Gruppen der Pfarrgemeinde.

3.4 Die Gewaltschutz-Beauftragten (GSB)

Von der Gemeindevertretung (GV) werden mindestens 2 Personen als Gewaltschutz-Beauftragte (GSB) für die Dauer der jeweiligen GV-Funktionsperiode ernannt.

Die GSB bilden ein Team und haben folgende Aufgaben:

Sie sorgen für die Umsetzung dieses Konzeptes und halten das Thema Gewaltprävention in der Organisation wach. Sie stellen sicher, dass Gewaltprävention in der GV und im Presbyterium bei Bedarf auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird. Sie überprüfen und dokumentieren die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.

Sie sind Ansprechpersonen für das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen und sind verantwortlich für die Behandlung der Meldungen. Sie führen dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage so gut wie möglich einschätzen zu können. Bei jeder Meldung sprechen sie sich im GSB-Team ab und setzen auf der Basis gemeinsamer Entscheidungen weitere Schritte gemäß den nachfolgend beschriebenen Interventionsplänen (siehe 4.2).

Darüber hinaus können sie bei Fragen zur Praxis der in der Präambel benannten Werthaltungen und zur Gewaltprävention kontaktiert werden.

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1 Allgemeine Prinzipien

Alle Meldungen von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen werden ausnahmslos zeitnah, vertraulich, fair und unvoreingenommen behandelt. Das Vorgehen soll sowohl betroffene als auch beschuldigte Personen bis zur Klärung schützen.

4.2 Interventionspläne

Das Dokument Einstufungsraster (Anhang 2) zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte.

Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen** werden mit den Verursacher:innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden, und auf bestehende Regeln hingewiesen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen** oder Übergriffen wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Wenn mehrere Personen betroffen sind bzw. die Situation miterlebt haben, sind diese in die Aufarbeitung mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls von den Aufgaben ihrer Mitarbeit enthoben. Die jeweils zuständigen staatlichen Stellen (Polizei, Kinder- und Jugendhilfe...) werden einbezogen. Das Presbyterium wird umgehend informiert und legt in Abstimmung mit den GSB weitere Schritte fest.

Hinweis: Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall nachzubearbeiten. Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist ab mittelschweren Grenzverletzungen das Presbyterium zu informieren, ab schweren Grenzverletzungen auch die Superintendentur der Evangelischen Kirche A.B. in NÖ.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden.

4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten

Hinweis: Alle hier genannten Meldepflichten gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an einen/eine der GSB zu melden. Weitere Meldepflichten müssen entsprechend dem Einstufungsraster (Anhang 2) wahrgenommen werden.

Entsprechend der „Gewaltschutzrichtlinie“ (vgl. 2.2) besteht in unserer Pfarrgemeinde zusätzlich eine kircheninterne **Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche**:

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist.

Die Meldung an die Ombudsstelle erfolgt schriftlich/online via Meldeformular. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular findet man unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bzw. eine Pflicht zur Anzeige.

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend dazulernen und den Gewaltschutz in unserer Pfarrgemeinde verbessern.

Das GSB-Team ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen, und erhält dabei Unterstützung vom Presbyterium.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert. Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch das GSB-Team. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihnen zusammen.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach zumindest alle drei Jahre evaluiert und im Bedarfsfall weiterentwickelt.

Änderungen werden der GV zum Beschluss vorgelegt.

Folgende Anhänge sind integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes:

Anhang 1: Infoblatt zum Gewaltschutz in der Evangelischen Pfarrgemeinde Korneuburg

Das Infoblatt enthält folgende Informationen:

- Namen und Fotos der Gewaltschutz-Beauftragten:
Katrín Scherl, Florian Neumann
- die Kontaktadresse: gsb.korneuburg@gmail.com
- den QR-Code, mit dem weitere Information und weitere Meldemöglichkeiten (z.B. Ombudsstelle der Evangelischen Kirche) auf der Website zu finden sind.

Anhang 2: Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt (entsprechend dem Anhang 2 der Gewaltschutzrichtlinie https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang2_einstufungsraster_2023-04-24.pdf)

Tabelle zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

An folgenden Terminen wurde das Konzept überprüft und/oder geändert und im Fall von Änderungen durch Beschluss der Gemeindevertretung erneuert:

Datum	Überprüfung / Änderung durch	Beschlussfassung bei Änderung

Anhang 1 – als Infoblatt und als Plakat verwendbar:



Das fühlt sich irgendwie nicht richtig an...

Komm, lass uns drüber reden!

Wir, die Gewaltschutz-Beauftragten der Evangelischen Pfarrgemeinde Korneuburg, sind für dich da.

Schreib uns einfach!



Gewaltschutz-Team
gsb.korneuburg@gmail.com

Katrin Scherl Florian Neumann

Gewalt kann viele Formen haben...
Körperliche Gewalt | Emotionale und psychische Gewalt | Machtmissbrauch | Vernachlässigung | Sexualisierte Gewalt | Strukturelle Gewalt | Institutionelle Gewalt | Ökonomische Gewalt | Gewalt im digitalen Raum
...und keine davon hat in unserer Gemeinde Platz.

Mehr Infos zu unserem Gewaltschutz auf unserer Website 

Anhang 2 – aus: https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang2_einstufungsraster_2023-04-24.pdf

Anhang 2 zur Gewaltschutzrichtlinie
Einstufungsraster - Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt

Kategorie ¹	Geringfügige (auch sexualisierte) Grenzverletzung Stufe 1	Mittelschwere (auch sexualisierte) Grenzverletzung/ Übergriff (auch sexualisiert) Stufe 2	Schwere (auch sexualisierte) Grenzverletzungen/ meist strafrechtlich relevante Gewalthandlungen Stufe 3
Beschreibung	Heikle und manchmal auch konflikthafte Situationen des Alltags <u>Kennzeichen können sein:</u> - unabsichtlich - einmalig/sehr selten - korrigierbar (zwei können miteinander reden), - lösen ein komisches Gefühl aus, - „(Un-)Kultur“ von Grenzverletzungen – kann von Täter*in ausgenutzt werden <u>Beispiele:</u> - Distanzlosigkeit - übertriebene Unmutsäußerung - unpassende Bemerkung - Abwertung - unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat - jemandem platzt der Kragen und sie*er schreit	<u>Kennzeichen können sein:</u> - absichtlich - wiederholt - Missachtung institutioneller Regeln, fachlicher Standards, gesellschaftlicher Normen - Missachtung von verbal/nonverbal gezeigter Abwehr - Missachtung der Kritik von Dritten am grenzverletzenden Verhalten - keine Verantwortungsübernahme: bagatellisieren, relativieren, „Mobbingopfer“ <u>Beispiele:</u> - leichte Anwendung körperlicher Gewalt ohne Verletzungsfolgen - Mobbing, Rassismus, Sexismus - Beschimpfung und Beleidigung - leichte verbale Drohung/Druck ausüben - systematische Verweigerung von Zuwendung - Respektlosigkeit und Provokationen - absichtliche Ausgrenzung - wiederholtes Flirten mit Kindern/Jugendlichen/schutzbedürftigen Erwachsenen - wiederholte Missachtung der Schamgrenzen - wiederholte Verhaltensweisen aus Stufe 1	Schwere körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt² <u>Umfasst sind dabei:</u> - Körperverletzung (ausgenommen Fälle von Fahrlässigkeit) - Sexueller Missbrauch - Sexuelle Belästigung - Vergewaltigung - Anbahnung von unerlaubten Sexualkontakten (Grooming) - Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB), bspw. Seelsorger*in, Psychotherapeut*in, Erzieher*in mit einer berufsmäßig betreuten Person - Fortgesetzte Gewaltausübung - Gefährliche Drohung - Nötigung - Beharrliche Verfolgung (Stalking) - Erpressung - Vernachlässigung - Freiheitsentziehung - Anfertigen, Besitz oder Zeigen von Kindesmissbrauchsdarstellungen
<i>HINWEIS: Die Meldepflicht an die Ombudsstelle sowie eine etwaige Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe und eine etwaige Anzeigepflicht gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.</i>			

¹ Einstufung angelehnt an Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt 2010 (https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php abgerufen am 21.10.2022)

² Delikte: <https://www.gewaltinfo.at/recht/delikte/>

Maßnahmen intern (Team/ Einrichtung)	Ansprechen, Klarstellen, Grenzen aufzeigen – Info an das Team über klargestellte Regeln Bei Wiederholung: Besprechung im Team – Weiterbildung - Supervision-Feedback	- Information an Leitung - Gespräch mit übergriffiger Person - Angemessene Konsequenzen für die übergriffige Person, Zielvereinbarung - Ev. Anordnung von Einzelsupervision, Einzel- oder Teamschulung durch die Leitung - Besprechung im Team - Direktes Gespräch mit betroffener Person - Unterstützungsangebot für die vom Übergriff betroffene/n Person/en (ev. extern) - Laufende Dokumentation	- Information an Leitung - Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit der Ombudsstelle gesetzt/angeordnet - Recht auf Hilfe und Unterstützung! - Eigene Gefühle und Betroffenheit wahrnehmen - Suspendieren der beschuldigten Person bis zur Klärung des Vorfalls - Unterstützung für die betroffene/n Person/en - Nachbearbeitung des Vorfalls im Team/in der Einrichtung - Laufende Dokumentation
Maßnahmen extern		- Meldung an die Ombudsstelle: <u>verpflichtend</u>: wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann - <u>in allen anderen Fällen</u>: optional - ev. Unterstützung durch Beratungsstellen - Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe optional	- <u>Bei Gefahr im Verzug</u>: sofort Polizei alarmieren (nächstgelegene Polizeidienststelle oder Notruf 133) - Meldung an die Ombudsstelle verpflichtend - Unterstützung durch Beratungsstellen empfohlen - <u>Berufsgruppen mit Anzeige-/Mitteilungspflicht</u>: polizeiliche Anzeige, Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe - <u>Alle anderen</u>: polizeiliche Anzeige empfohlen (Anzeigeberatung durch Kinderschutz-/Gewaltschutzzentren nutzen); Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe empfohlen (sofern man nicht durch eigenes Tätigwerden den vollen Schutz der betroffenen Kinder/Jugendlichen herstellen kann) - <u>Wenn keine Anzeige oder Mitteilung erfolgt</u>: Entscheidung mindestens im sechs-Augen-Prinzip, schriftliche Dokumentation der Begründung.